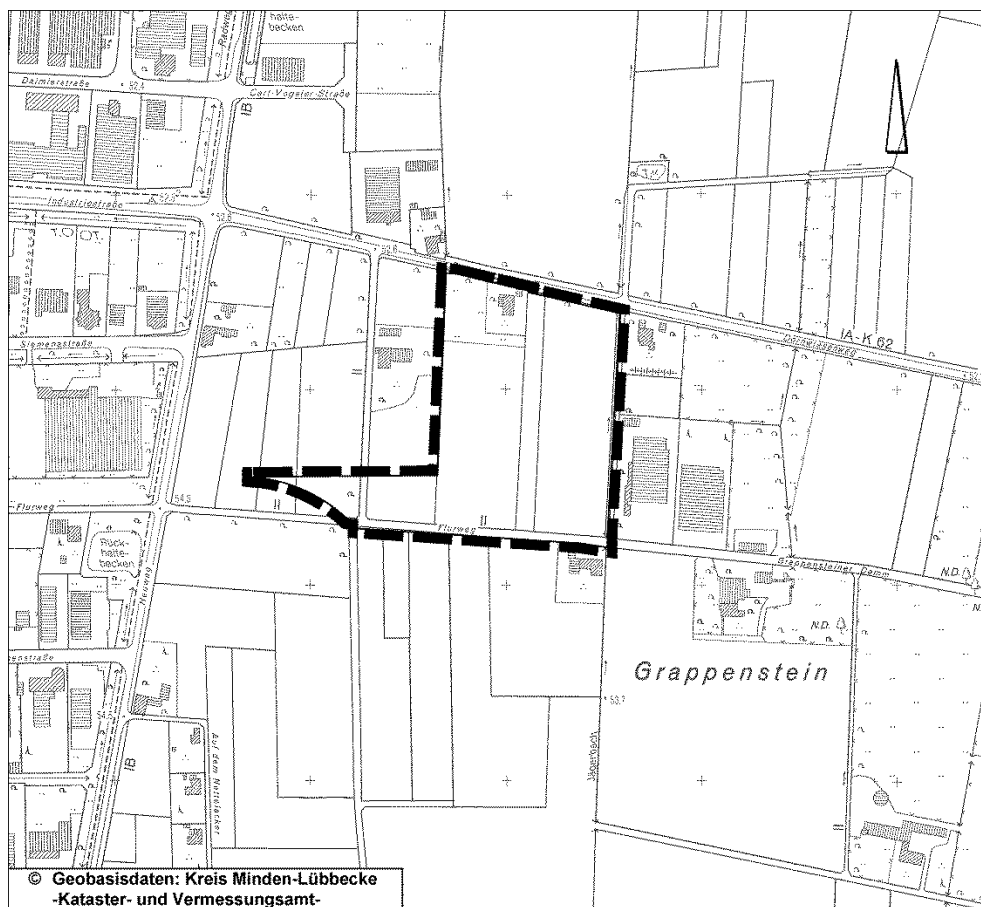


Stadt Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Entwurf

September 2018

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.4	Planungsrahmenbedingungen	5
1.4.1	Regionale Raumordnung	5
1.4.2	Flächennutzungsplan	6
1.4.3	Bebauungspläne.....	7
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
2.1	Planungsziele	7
2.2	Prüfung der vorhandenen Flächenreserven.....	8
2.3	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	10
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	11
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	11
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	11
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	13
3.1.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	13
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	13
3.2	Belange von Natur und Landschaft	13
3.3	Belange des Immissionsschutzes	14
3.4	Belange des Verkehrs	15
3.5	Belange des Klimaschutzes	15
3.6	Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung	15
3.7	Altlasten.....	16
3.8	Belange der Landwirtschaft.....	16
3.9	Denkmalschutz	16
3.10	Richtfunk.....	17
3.11	Belange der Wasserwirtschaft.....	17
4.	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	17
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	17
5.1	Städtebauliche Daten	17
5.2	Daten zum Verfahrensablauf.....	17
TEIL II: UMWELTBERICHT		18
1	EINLEITUNG	18
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	18

1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	19
1.3	Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)	22
1.3.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet.....	23
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	25
1.3.3	Artenschutzrechtliches Fazit	27
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	27
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
2.1.2	Fläche und Boden	30
2.1.3	Wasser.....	30
2.1.4	Klima / Luft.....	31
2.1.5	Landschaft	31
2.1.6	Mensch	32
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.1.8	Wechselbeziehungen	33
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	33
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	34
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	34
2.2.3	Auswirkungen auf Wasser.....	34
2.2.4	Auswirkungen auf Klima / Luft.....	34
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	35
2.2.6	Auswirkungen auf den Mensch	35
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	35
2.2.8	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....	36
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	36
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	36
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	37
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	39
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	39
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	39
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	40
4	ANHANG	41

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

In der Stadt Lübbecke ist eine kontinuierlich hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken festzustellen. Das Angebot an zur Verfügung stehenden gewerblichen Grundstücken ist äußerst gering. Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung soll daher die Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Norden der Stadt Lübbecke auf Flächen nördlich des Flurweges, südlich der Kreisstraße K 62 (Osterbruchdamm) planungsrechtlich vorbereitet werden. Dazu werden im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung auf 5,2 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Lübbecke, südlich der Kreisstraße K 62 und nördlich des Flurweges. Die östliche Grenze wird durch einen Graben (Jägerbach, Gewässer II. Ordnung) gebildet.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein eingeschossiges Wohnhaus befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Das Wohnhaus ist von dichten Gehölzstrukturen umgeben. Im südlichen Änderungsbereich verläuft der befestigte Flurweg. Der Änderungsbereich liegt im Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet (LSG-3518-001).

In westlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Hier befindet sich auch ein weiteres Wohnhaus im Außenbereich. Westlich der landwirtschaftlichen Flächen liegt der Heuweg an den westlich gewerblich genutzte Grundstücke anschließen. Weiter westlich liegt die Bundesstraße B 239. Östlich des Plangebietes liegen zwei weitere Gewerbebetriebe (u.a. Kfz Verwertung) und ein Wohnhaus sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. In nördlicher und südlicher Richtung schließen landwirtschaftliche Flächen an, südöstlich liegt ein weiteres Wohnhaus im Außenbereich.

Die nächstgelegenen Wohngebiete (Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan) liegen südlich des Plangebiets an der Röttgerstraße ca. 950 m südlich des Änderungsbereiches.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 62. Südlich der Verkehrsfläche sind ein Graben und straßenbegleitende Bäume vorhanden. Das Plangebiet ist damit auf kurzen und direkten Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die genaue Umgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Lage im Stadtgefüge ist aus dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung ersichtlich.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

1.4.1 Regionale Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, stellt für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Auch die westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden als GIB dargestellt. Östlich angrenzend wird ein Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, südlich ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

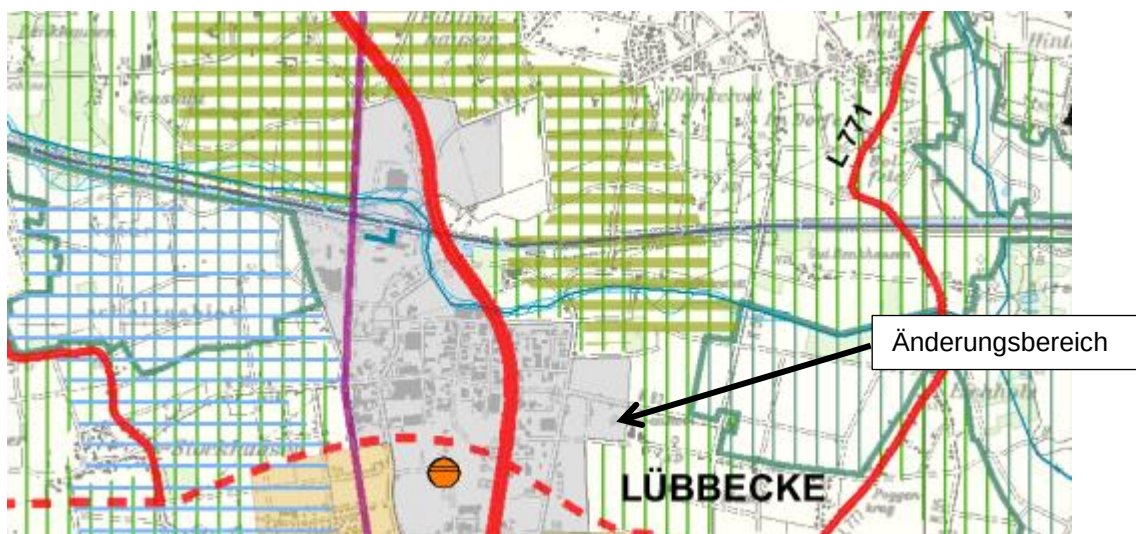


Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blätter 5 und 8

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld werden als Ziele der Raumordnung definiert:

Ziel 1

Die gewerblich/industrielle Entwicklung soll in den Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen, insbesondere bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Tertiäre Nutzungen sollen nur in untergeordnetem Maß in den GIB verwirklicht werden; dies trifft insbesondere auch auf die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu.

Wohnsiedlungsansätze oder andere, die gewerblich/industrielle Entwicklung behindernde Nutzungen innerhalb oder in Randlage von GIB sollen nicht entwickelt werden. Neue, sich gegenseitig störende gewerblich/industrielle Mischnutzungen innerhalb des GIB sind zu verhindern, verträgliche und/oder sich ergänzende Nutzungen sind anzustreben.

Ziel 2

Der Wirtschaftsstandort Ostwestfalen-Lippe ist so zu entwickeln, dass das Ziel neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Planungsgebietes die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

- **Innerhalb des Planungsgebietes ist ein Netz von hochwertigen gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.**
- **Das regionale Gewerbeflächenkonzept stellt differenziert**
 - **die kommunale Grundausstattung,**
 - **die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung,**
 - **die Flächen für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben dar.**
- **Tertiäre Nutzungen regionalbedeutsamer Dienstleistungsfunktionen sind in den ASB der zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe zu bündeln.**

Ziel 3

Die dargestellten und mit erheblichen Flexibilitätszuschlägen versehenen Reserveflächen der GIB und die Reserven der im GEP nicht dargestellten gewerblichen Bauflächen der FNP stellen für die nächsten 15 - 20 Jahre – soweit vorhersehbar - den planerischen Rahmen für die Neuansiedlung, die Erweiterung und die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben in der Bauleitplanung dar.

.....

Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB-Reserven darf nur entsprechend der realen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgen. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006 stellt für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Außerdem sind das Landschaftsschutzgebiet und eine Richtfunktrasse dargestellt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch zwischenzeitlich überholt.

Die Darstellungen für die umliegenden Flächen können der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

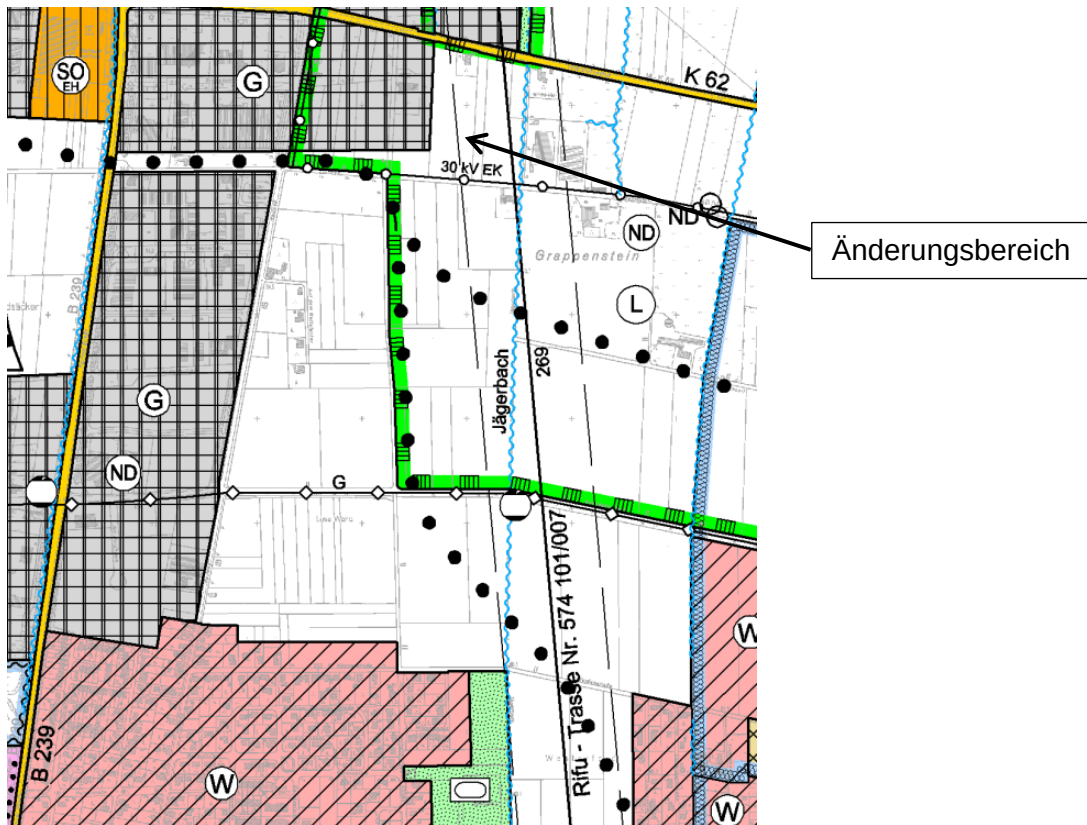


Abbildung: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006

1.4.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Planungsziele

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Lübbecke, südlich der Kreisstraße K 62 und nördlich des Flurweges. In der Stadt Lübbecke ist eine kontinuierlich hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken festzustellen. Das Angebot von zur Verfügung stehenden gewerblichen Grundstücken ist dem gegenüber äußerst gering. Die Stadt Lübbecke hat eine ausführliche Prüfung der noch vorhandenen Potenzialflächen vorgenommen, die in Kapitel 2.2 wiedergegeben wird. Die Stadt Lübbecke ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die noch vorhandenen Potenzialflächen nicht ausreichend sind.

Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung soll die Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Norden der Stadt Lübbecke auf Flächen südlich des Osterbruchdamms planungsrechtlich vorbereitet werden. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Im Regionalplan ist als Ziel 1 aufgeführt, dass die gewerblich/industrielle Entwicklung in den Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen soll. Zudem wird unter Ziel 3 formuliert, dass die bauleitplanerische Umsetzung der GIB-Reserven nur entsprechend der realen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgen darf. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

Die Planungen der Stadt Lübbecke im Rahmen dieser 5. Flächennutzungsplanänderung entsprechen den regionalplanerischen Zielsetzungen. Der Änderungsbereich ist bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan dargestellt. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist für den Arbeitsmarkt der Stadt Lübbecke von hoher Bedeutung. Ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden (s. Kap. 2.2). Die Stadt Lübbecke betreibt eine langfristige und vorausschauende Gewerbeflächenpolitik. Für die zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen erforderlich. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude im derzeitigen Außenbereich. Die Stadt Lübbecke strebt einvernehmliche Lösungen mit dem betroffenen Eigentümer an.

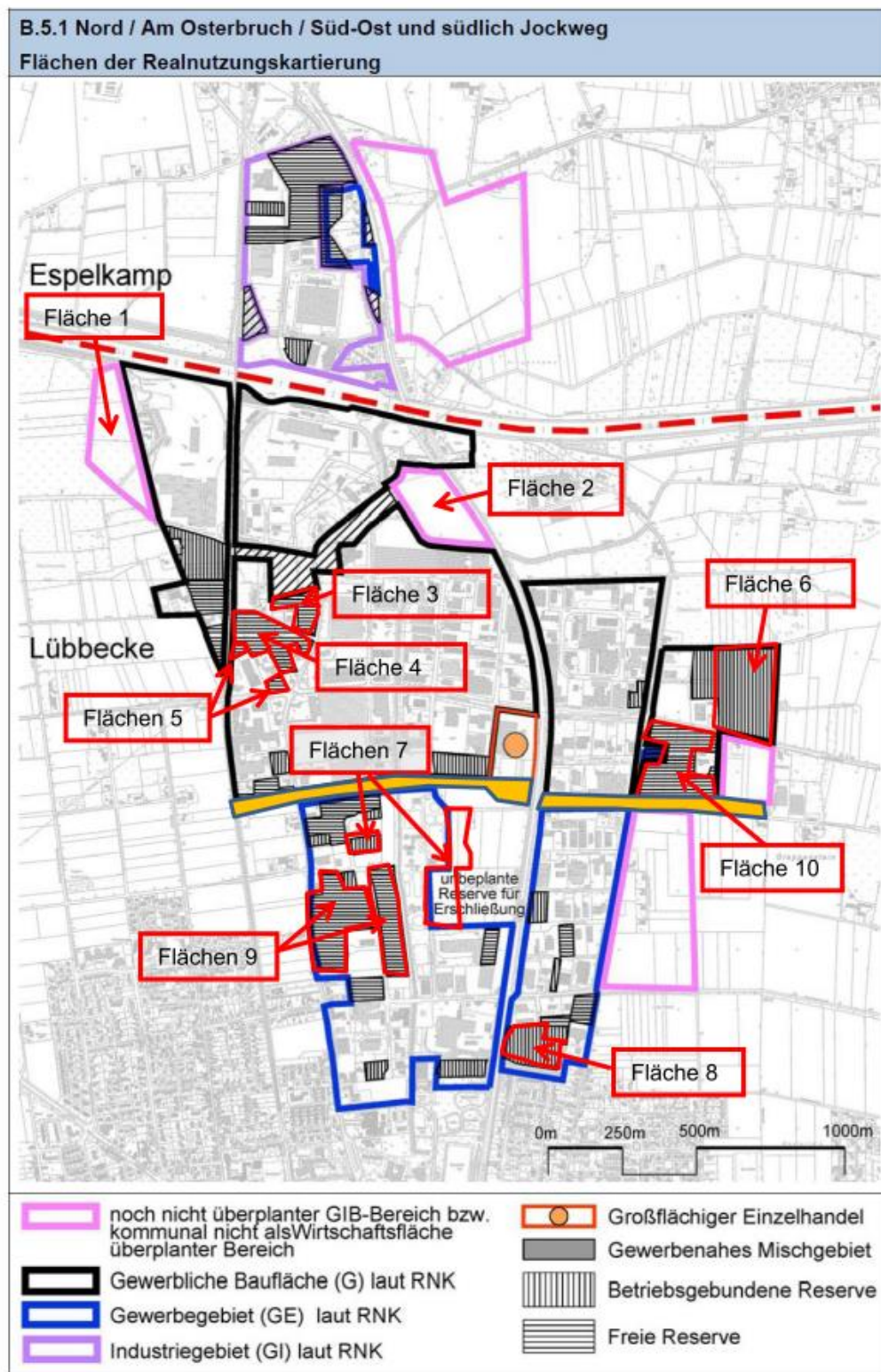
Der Änderungsbereich bietet sich für die Entwicklung eines Gewerbegebietes aus den nachstehenden Gründen besonders an:

- Unmittelbar westlich und nördlich angrenzend sind im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Gewerbegebietsdarstellung wird mit dieser 5. Flächennutzungsplanänderung in östliche bzw. südliche Richtung erweitert.
- Östlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich bereits Gewerbebetriebe. Westlich des Heuweges sind bereits umfangreiche Gewerbegebiete vorhanden. Damit wird ein etablierter Standort räumlich erweitert und die Gewerbegebiete auf den nördlichen Bereich des Stadtgebietes konzentriert. Durch die Konzentration wird das Auffinden der Gewerbegebiete/ Gewerbebetriebe insbesondere für Ortsunkundige erleichtert.
- Der Änderungsbereich ist ausgehend vom Heuweg über die Kreisstraße K 62 und den Flurweg sehr gut an das örtliche und überörtliche Verkehrswegenetz angebunden. Der Änderungsbereich kann damit sowohl von Kunden als auch von Arbeitnehmern sehr gut erreicht werden.
- Der günstige Flächenzuschnitt ermöglicht ein flexibles Parzellierungskonzept. Somit können sich Betriebe mit unterschiedlichem Flächenbedarf ansiedeln.
- Das Plangebiet ist mit 5,2 ha ausreichend dimensioniert, um die bestehende Nachfrage zu bedienen.

2.2 Prüfung der vorhandenen Flächenreserven

Die Stadt Lübbecke hat eine umfangreiche Prüfung der noch vorhandenen Flächenpotenziale auf der Basis der Realnutzungskartierung und der bestehenden Darstellungen im Flä-

chennutzungsplan und im Regionalplan durchgeführt. Es wurden insgesamt die in der nachstehenden Abbildung nummerierten 10 Flächen betrachtet:



Es wurden Flächen untersucht,

- die im Regionalplan bereits als GIB aber nicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke dargestellt sind (Flächen 1 und 2), und

- die bereits als GIB und im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke dargestellt, aber nicht realisiert sind (Flächen 3 bis 10).

Die interne Prüfung der vorhandenen Flächenreserven hat gezeigt, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke keine ausreichenden Potenzialflächen mehr vorhanden sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung dieser 5. Flächennutzungsplanänderung.

2.3 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Stadt Lübbecke hat ihre Flächenreserven analysiert. Insgesamt konnten in § 30-Gebieten und § 34 BauGB-Gebieten keine ausreichenden Flächenpotenziale ermittelt werden (s. Kap. 2.2). Das Angebot von zur Verfügung stehenden gewerblichen Grundstücken ist äußerst gering. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist aber für den Arbeitsmarkt der Stadt Lübbecke von hoher Bedeutung. Für die zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen erforderlich. Es ist aus Sicht der Stadt Lübbecke gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Gewerbegrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis langfristig einen Verzicht auf eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Lübbecke bedeuten würde.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Kreis Minden Lübbecke hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet befindet. Die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebiets nordwestlich des Plangebietes sei zu korrigieren. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Gehlenbecker Masch“ werde eine Brutvogelkartierung angeregt.

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet (LSG-3518-001). Im Schutzgebiet soll die typische Kulturlandschaft erhalten und das charakteristische Landschaftsbild bewahrt werden. Hier sind bestimmte Verbote (z. B. Bauverbot, Verbot von Anschüttungen und Gehölzbeseitigungen) zu beachten. Die Entwicklung gewerblich-industrieller Nutzungen ist mit den Zielen des LSGs nicht vereinbar. Insofern wird voraussichtlich eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Da die bauliche Inanspruchnahme jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurde, geht die Stadt Lübbecke davon aus, dass hier die Belange des LSGs zurückgestellt werden können. Die Darstellung des LSG im Planteil wird korrigiert.

Eine Brutvogelkartierung wird für das Plangebiet nicht durchgeführt. Stattdessen wird eine "realistische worst-case-Abschätzung" anstelle der Kartierung durchgeführt. Dabei muss nicht jedes theoretisch denkbare Vorkommen aufgeführt werden, sondern es muss anhand der Biotopausstattung hinlänglich plausibel sein. So ist zumindest von einem Vorkommen der Feldlerche als Brutvogel auszugehen.

Da das nahegelegene NSG Gehlenbecker Masch als Trittstein zwischen den Schutzgebieten Bastauniederung und Rauhe Horst/Schäferwiesen dient, werden die wertgebenden (Wiesen-)Vogelarten aus den genannten Schutzgebieten im Rahmen der Potentialanalyse aufgeführt und dahingehend geprüft, ob Brutplätze oder Nahrungshabitate dieser Arten im Plangebiet wahrscheinlich sind.

Das weitere Vorgehen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke.

- Der Kreis Minden Lübbecke hat eine planerische Auseinandersetzung mit dem Fließgewässer Jägerbach angeregt. Eine Bewertung der Gewässerparzelle des Jägerbaches mit der Wertstufe 2 sei zu gering. Es sollte ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite berücksichtigt werden.

Die Wertstufe des Jägerbachs wird auf 4 (bedingt naturfern) erhöht. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Jägerbachs für den Natur- bzw. Wasserhaushalt im Schutzgebiet und der Bedeutung als Lebensraum für Insekten wird zusätzlich eine Abweichung des vorgegebenen

Biotopwertes um +1 begründet. Insgesamt wird so dem Jägerbach so ein Biotopwert von 5 beigemessen. Der Hinweis auf den Gewässerrandstreifen wird in die Begründung aufgenommen und in den nachstehenden Planverfahren beachtet.

- Die Westnetz GmbH hat auf ein 30 kV-Erdkabel im Plangebiet hingewiesen.

Das 30 kV-Erdkabel ist im Planteil eingetragen.

- Der Wasserverband „Große Aue“ angemerkt, dass ein Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m zu berücksichtigen sei. Zudem hat er Hinweise zur Umsetzungsebene vorgebracht. Weiterhin hat er auf das „Konzept zur naturnahen Entwicklung des Jägerbaches“ (KNEF; Stand: 10/2004) hingewiesen.

Der Hinweis auf den Gewässerrandstreifen wird in die Begründung aufgenommen und in den nachstehenden Planverfahren beachtet. Die Festsetzung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Jägerbachs erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene. Das „Konzept zur naturnahen Entwicklung des Jägerbachs“ wird in Absprache mit der Stadt Lübbecke ebenfalls auf nachgeordneter Planungsebene ggf. berücksichtigt.

- Die Netzgesellschaft Lübbecke mbH hat auf eine Wasserversorgungsleitung im nordwestlichen Bereich hingewiesen.

Die Leitung wird in den Planteil eingetragen.

- Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband haben darauf hingewiesen, dass das Plangebiet ein fruchtbarer Ackerstandort sei. Insgesamt besitze die Fläche für die Landwirtschaft vor Ort einige Bedeutung. Der geplante Entzug der fruchtbaren Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird kritisch gesehen. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat angemerkt, dass die beiden vorrangig betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sich unmittelbar westlich sowie südöstlich des Änderungsbereiches befinden. Die Freiwilligkeit bzw. Verkaufsbereitschaft als Abwägungskriterium sei aus landwirtschaftlicher Sicht nur eingeschränkt geeignet. Bei einer gegebenenfalls später notwendigen Planung von externen Kompensationsmaßnahmen sei auf einen Entzug von fruchtbaren Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion zu verzichten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband hat angemerkt, dass die Bodenfunktionen als Lebensraum, als Speicher- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf, sowie Pufferfunktion und als landwirtschaftliche Produktionsstätte auf den versiegelten Flächen vollständig entfielen.

Der Landwirtschaft wird eine ca. 5,2 ha große Fläche entzogen. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung des Baugebietes das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, bereits für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darstellt. Die Stadt Lübbecke hat zudem ihre Flächenreserven analysiert. Insgesamt konnten in § 30-Gebieten und § 34 BauGB-Gebieten keine ausreichenden Flächenpotenziale ermittelt werden. Das Angebot von zur Verfügung stehenden gewerblichen Grundstücken ist äußerst gering. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist aber für den Arbeitsmarkt der Stadt Lübbecke von hoher Bedeutung. Für die zukünftige gewerbli-

che Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen erforderlich. Insgesamt ist es daher aus Sicht der Stadt Lübbecke gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Gewerbegrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang der Landwirtschaft.

Die genauen Maßnahmen zur Kompensation sind auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren. Im FNP der Stadt Lübbecke sind bereits Konzentrationsräume für naturschutzfachliche Kompensationsflächen dargestellt.

Die Versiegelung ist bereits im Umweltbericht unter Ziffer 2.2.2 als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft worden.

- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat angemerkt, dass das Plangebiet südlich an die hiesigen zwei Planungen jeweils im vordringlichen Bedarf grenzt. Die B 65n Lübbecke - Landesgrenze mit Anschluss an die B 65 Ost alt wird im Bogen von der B 239 auf die B 65 alt gezogen, etwa wie im B-Plan dargestellt, hier hat eine Variantenuntersuchung stattgefunden. Die Weiterführung in Richtung Osten sei gleichwertig hoch priorisiert.

Die beiden Planungen zur B 65n tangieren den Geltungsbereich dieser 5. Flächennutzungsplanänderung nicht. Interessenkonflikte zwischen der Planung des Gewerbegebietes einerseits und der Straßenplanung andererseits werden daher von Seiten der Stadt Lübbecke nicht erwartet. Auf die Trassenplanung ist bereits in der Begründung hingewiesen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.

3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

Es wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

➤ Natura-2000-Verträglichkeit

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind:

- Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 2,5 km östlich
- Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 8 km südöstlich
- Stollen Oberlübbecke/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301)

Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden insbesondere vertiefende Prüfungen für Betriebe mit stofflichen Emissionen erforderlich.

➤ Eingriffsregelung

Durch die Planung kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, die es im Sinne der Eingriffsregelung bilanzieren gilt. Insgesamt wurde ein überschlägiges Kompensationsdefizit von 82.039 Werteinheiten ermittelt, das auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplanebene) konkretisiert und ausgeglichen wird.

➤ Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogel- und Fledermausarten zu beachten. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzte Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene ist jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Abrissarbeiten, Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob aktuell genutzte, einjährige Vogelnester und/oder dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und/oder Fledermausarten betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen (Sommer- und Winterquartiere), und ggf. weitere vorgezogene Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

3.3 Belange des Immissionsschutzes

Die nächstgelegenen Wohngebiete (Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan) liegen südlich des Plangebiets an der Röttgerstraße ca. 950 m südlich des Änderungsbereiches.

Einem ausreichenden Abstand zwischen Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits kommt in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Gemäß Abstandserlass NRW 2007 sollte als unteres Maß der Abstandsliste ein Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden. Dieser Abstand wird deutlich eingehalten.

Auf Flächennutzungsplanebene steht die Art der ansiedelnden Gewerbebetriebe nicht fest. Mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung und eine ggf. erforderliche Zonierung auf Bebauungsplanebene wird auf den Abstandserlass NRW 2007 verwiesen.

Auch im Nahbereich zum Geltungsbereich befinden sich Wohngebäude im derzeitigen Außenbereich. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist ein Immissionsschutzgutachten zu erstellen, in dem die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen ist. Die vorhandene gewerbliche Vorbelastung ist dabei zu berücksichtigen. Ggf. sind

aktive Schallschutzmaßnahmen und/ oder eine Kontingentierung der Gewerbegebiete erforderlich. Die erforderlichen Festsetzungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Mit der innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Wohnnutzung strebt die Stadt Lübbecke einvernehmliche Lösungen mit dem betroffenen Eigentümer an.

3.4 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich liegt südlich des Osterbruchdamms (Kreisstraße K 62). Das Plangebiet kann ausgehend vom Heuweg über die Kreisstraße und über den Flurweg an das örtliche Verkehrsstraßennetz angebunden werden. Es handelt sich um leistungsfähige Straßen, die geeignet sind, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Das Plangebiet liegt an einem geraden, gut einsehbaren Abschnitt der Kreisstraße. Über die konkrete Erschließung des Änderungsbereiches ist auf nachfolgender Planungsebene zu befinden.

Südwestlich an den Änderungsbereich angrenzend wird eine geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist auch bereits im Regionalplan dargestellt. Die Trasse wird für eine Umlegung der Bundesstraße B 65 aus dem Stadtgebiet an den nördlichen Rand des Stadtgebietes vorgehalten.

3.5 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird auf nachfolgender Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen.

3.6 Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung/ Leitungen

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind angrenzend vorhanden; an diese kann angeschlossen werden. Auf nachfolgender Planungsebene ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen.

Am nordwestlichen Rand befindet sich eine Wasserversorgungsleitung der Netzgesellschaft Lübbecke mbH.

3.7 Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Der bei Erd- und Gründungsarbeiten anfallende Boden und Bauschutt ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten/zu entsorgen.

3.8 Belange der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist von der Planung durch den Flächenverlust betroffen. Der Landwirtschaft wird eine ca. 5,2 ha große Fläche entzogen. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung des Baugebietes das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert.

Zudem stellt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, für das Plangebiet bereits einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die Stadt Lübbecke hat zudem ihre Flächenreserven analysiert. Insgesamt konnten in § 30-Gebieten und § 34 BauGB-Gebieten keine ausreichenden Flächenpotenziale ermittelt werden. Das Angebot von zur Verfügung stehenden gewerblichen Grundstücken ist äußerst gering. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist aber für den Arbeitsmarkt der Stadt Lübbecke von hoher Bedeutung. Für die zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen erforderlich.

Insgesamt ist es daher aus Sicht der Stadt Lübbecke gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Gewerbegrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang der Landwirtschaft.

Die angrenzend vorhandenen landwirtschaftlichen Grundstücke können über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz weiterhin erschlossen werden. Das Wegenetz wird durch die Planung nicht abgeschnitten.

3.9 Denkmalschutz

Für das Planungsgebiet sind keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.10 Richtfunk

Für den östlichen Rand des Änderungsbereiches ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Sie ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Sie ist im Laufe des Planverfahrens zu überprüfen.

3.11 Belange der Wasserwirtschaft

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft der Jägerbach. Es handelt sich dabei um ein Gewässer II. Ordnung. Der Wasserverband Große Aue und der Kreis Minden-Lübbecke weisen auf einen Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante von 5 m hin. Der Gewässerrandstreifen wird auf nachgelagerter Planungsebene beachtet.

4. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 [2] Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 [1] BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich dargestellt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Daten

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5,2 ha.

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Entwurfsbeschluss

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB

Feststellungsbeschluss

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Lübbecke, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Lübbecke plant eine Erweiterung des nördlich im Stadtgebiet gelegenen, bestehenden Gewerbegebietes östlich der Straße „Heuweg“, zwischen der Kreisstraße „Osterbruchdamm“ (K 62) im Norden und dem „Flurweg“ im Süden. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Heuweges schließt unmittelbar eine Gewerbefläche an; im Osten befindet ein weiterer Gewerbebetrieb. Die weiteren angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befindet sich außerdem ein Wohnhaus innerhalb des Plangebietes.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Um bedarfsorientiert zusätzliche Gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen, führt die Stadt Lübbecke die 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf ca. 5,2 ha Fläche durch. Zielsetzung dieser FNP-Änderung ist die Ausweisung der aktuell landwirtschaftlichen Flächen als „Gewerbliche Baufläche“, um der kontinuierlich hohen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu entsprechen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i>	Die 5. FNP-Änderung bereitet die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet von Lübbecke vor. Die Ausweisung dient der Erweiterung der gewerblichen Flächen westlich des Geltungsbereichs und soll der steigenden Nachfrage gewerblicher Betriebe Rechnung tragen. Dem Klimaschutz kann auf nachgeordneter Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.
<i>§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...</i>	Auf Flächennutzungsplanebene steht die Art der ansiedelnden Gewerbebetriebe noch nicht fest. Daher können mögliche Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erst auf nachgeordneter Planungsebene ermittelt werden.
<i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i>	Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind: <ul style="list-style-type: none"> • Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 2,5 km östlich • Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 8 km südwestlich • Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 8 km südöstlich <p>Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden insbesondere vertiefende Prüfungen für Betriebe mit stofflichen Emissionen erforderlich.</p>
<i>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</i>	Die Planung dient der Bereitstellung bzw. Erweiterung von Gewerbeflächen nördlich der Stadt Lübbecke. Die Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird dadurch entsprochen, dass nach der Analyse von Flächenreserven der Stadt Lübbecke keine ausreichenden Flächenpotentiale ermittelt werden konnten und der Regionalplan den Änderungsbereich bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen hat.

§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung kann auf nachfolgender Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ *die biologische Vielfalt,*
 - ▶ *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
 - ▶ *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Vermeidungsaspekt wird auf der nachfolgenden Planungsebene durch Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (vgl. Kap. 2.3.) Rechnung getragen.

§ 20 (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. *nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,*
2. *nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,*
3. *als Biosphärenreservat,*
4. *nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,*
5. *als Naturpark,*
6. *als Naturdenkmal oder*
7. *als geschützter Landschaftsbestandteil*

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG), Naturparks (NTP) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind¹:

- Gehlenbecker Masch (NSG: MI-037), rd. 0,5 km nordöstlich
- Rauhe Horst – Schäferwiesen (NSG: MI-011), rd. 2 km nordwestlich
- Sonnenwinkel (NSG: MI-030), rd. 3,2 km südwestlich
- Finkenburg (NSG: MI-018), rd. 3,5 km südwestlich
- Naturpark Terra.vita (NTP-012), rd. 1,9 km südlich
- LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet (3518-001), Lage innerhalb des Plangebietes
- LSG Wiehengebirge, Wesergebirge (3616-005), rd. 2 km südlich
- LSG Feuchtwiesen (3617-002), rd. 0,2 km nordöstlich
- LSG Altkreis Lübbecke (3416-003), rd. 1,6 km westlich

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet (LSG-3518-001). Im Schutzgebiet soll die typische Kulturlandschaft erhalten und das charakteristische Landschaftsbild bewahrt werden. Hier sind bestimmte Verbote (Z. B. Bauverbot, Verbot von Anschüttungen und Gehölzbeseitigungen) zu beachten. Die Entwicklung gewerblich-industrieller Nutzungen ist mit den Zielen

¹ <http://www.minden-luebbecke.de/Region/Natur-und-Landschaft/index.php?La=1&NavID=1891.45&object=tx,1891.386.1&kat=&quo=1&sub=0>, (Zugriff: Dezember 2017)

	<p>des LSGs nicht vereinbar. Insofern wird voraussichtlich eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erforderlich. Da die bauliche Inanspruchnahme jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurde, geht die Stadt Lübbecke davon aus, dass hier die Belange des LSGs zurückgestellt werden können.</p> <p>In Bezug auf die weiteren NSGs, LSGs und den Naturpark entsteht keine direkte flächenmäßige Betroffenheit, die die Schutzgebiets-Verordnungen tangieren werden.</p>
<p><i>§ 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.</i></p>	<p>Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.</p>
<p><i>§ 44 (1) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot• Störungsverbot <p><i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i></p>	<p>Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 behandelt.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</i></p>	<p>Dem Schutz des Bodens wird im geringen Maße entsprochen, indem auf den unbefestigten, unversiegelten Grundstücksflächen wesentliche Bodenfunktionen wie Lebensraumstrukturen oder Boden-Luft-Austausch noch stattfinden können. Dennoch sind mit der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Neuversiegelung zu erwarten, die kompensiert werden müssen.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	
<p><i>§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</i></p>	<p>Die randlich vorhandenen Gewässer können voraussichtlich auf nachgelagerter Planungsebene erhalten werden.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p><i>§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</i></p>	<p>Auf Flächennutzungsplanebene steht die Art der ansiedelnden Gewerbebetriebe nicht fest. Grundsätzlich wird gemäß Abstandserlass NRW 2007 der Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebiete eingehalten. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist demnach eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen.</p>

Ziele gemäß Landschaftsplan

Die Ziele des Landschaftsplans werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

1.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind². Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)³: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche*

² Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

³ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Änderungsbereich bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Änderungsbereich streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁵ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Falle einer Betroffenheit zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen lassen sich Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten. Entsprechend den vorherrschenden Lebensraumtypen können gemäß dem Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) 27 planungsrelevante Arten im Änderungsbereich vorkommen (vgl. Tabelle Planungsrelevante Arten im Anhang). Dabei handelt es sich nur um europäische Vogelarten. Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Stattdessen wird eine "realistische worst-case-Abschätzung" anstelle der Kartierung durchgeführt. Dabei wird nicht jedes theoretisch denkbare Vorkommen aufgeführt, sondern es wird eine Auswahl derjenigen Vogelarten getroffen, für die anhand der Biotopausstattung ein Vorkommen innerhalb des Änderungsbereichs hinlänglich plausibel erscheint.

⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

⁵ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Europäische Vogelarten

Der Änderungsbereich ist überwiegend von Habitatstrukturen mit geringerem Biotopwert geprägt (Löss-/Lehmacker, Zier- und Nutzgarten, Gebäude und Straßen). Der Jägerbach, der höhere Habitatqualitäten aufweist, liegt im Osten und weist nur einen geringen Anteil im Änderungsbereich auf. In der nachfolgenden Tabelle werden die planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich gemäß dem zuvor genannten Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) sowie die planungsrelevanten Arten der nahe gelegenen Naturschutzgebiete Rauhe Horst/Schäferwiesen, Baustauwiesen und Großes Torfmoor aufgeführt. Die Ergebnisse, welche Arten entsprechend den vorherrschenden Habitatbedingungen im Änderungsbereich und der Umgebung vorkommen können, unwahrscheinlich oder auszuschließen sind, sind in Spalte 3 dargestellt.

Planungsrelevante Arten im Plangebiet (Messtischblatt 3617 Quadrant 4)		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Änderungsbereich
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	unwahrscheinlich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	unwahrscheinlich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	unwahrscheinlich, ggf. südlich des Plangebietes
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	auszuschließen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	möglich
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	unwahrscheinlich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	unwahrscheinlich
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	möglich
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	auszuschließen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	unwahrscheinlich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	möglich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	auszuschließen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	auszuschließen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	unwahrscheinlich, ggf. als Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	auszuschließen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	auszuschließen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	unwahrscheinlich
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	möglich
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	unwahrscheinlich
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	unwahrscheinlich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	möglich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	unwahrscheinlich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	unwahrscheinlich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	unwahrscheinlich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	unwahrscheinlich
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	unwahrscheinlich
Planungsrelevante Arten der umliegenden NSGs		
NSG Rauhe Horst – Schäferwiesen (MI-011)		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	auszuschließen
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	auszuschließen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	unwahrscheinlich, ggf. als Nahrungsgast
NSG Baustauwiesen (MI-003)		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	auszuschließen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	möglich
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	auszuschließen
NSG Großes Torfmoor (MI-035)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	auszuschließen

<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	auszuschließen
<i>Grus grus</i>	Kranich	auszuschließen, ggf. als Nahrungsgast
<i>Anas crecca</i>	Krickente	auszuschließen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	auszuschließen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	auszuschließen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	auszuschließen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	auszuschließen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	auszuschließen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	auszuschließen

Von den 43 planungsrelevanten Arten sind Vorkommen von 7 Vogelarten als nicht ganz unwahrscheinlich anzunehmen, für die Habitatqualitäten als Brutstandort im Änderungsbereich gegeben sind: Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Kleinspecht, Nachtigall, Feldsperling und Bluthänfling. Es handelt sich überwiegend um gehölz- oder gebäudebrütende Arten, die auch in Siedlungslagen vorkommen können. Einzig die Wachtel wird als Art der offenen Agrarflur als potenziell vorkommend eingestuft. Für weitere Offenland- und Wiesenvogelarten fehlen entsprechende Grünland-Qualitäten, zudem ist durch die vorhandene eingestreute und umliegende Bebauung und die angegliederten Gehölzbestände die Offenheit der Landschaft zu deutlich eingeschränkt.

Drei weitere Arten können im Änderungsbereich ggf. als Nahrungsgast vorkommen. Allerdings befinden sich auch Flächen mit gleichen Nahrungsqualitäten in der unmittelbaren Umgebung.

Fledermausarten

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Die Flächen des Plangebietes bieten potentielle Jagdreviere für Fledermäuse. Quartiersmöglichkeiten für gehölz- oder gebäudebewohnende Fledermäuse sind in den Gehölzbeständen der Hausgärten und den Wohnhäusern generell möglich.

Sonstige Artgruppen

Von den Tierarten sonstiger Artgruppen, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind Vorkommen streng geschützter Arten aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumanprüche streng geschützter Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

1. Verletzungs- und Tötungsverbot

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbotes von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen oder Quartiersnutzungen können grundsätzlich vermieden werden, indem die Gebäude und die bedeutenden Gehölze erhalten werden oder bauvorbereitende Maßnahmen (wie Baufeldräumung, notwendige Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse) außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen durchgeführt werden. Soweit Bau-

maßnahmen innerhalb der Brutzeit bzw. Quartiersnutzung durchgeführt werden, ist zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen eine Untersuchung der Gebäude und Gehölzbestände durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da der Änderungsbereich durch die Ackerbewirtschaftung, die Aktivitäten auf dem Wohngrundstück und die Nähe zu Straßen bereits in der Vergangenheit einer intensiven Nutzung unterlag, sind nur solche Tierarten zu erwarten, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, Verkehr u. ä. aufweisen.

Das von der Planung ausgehende Störpotential, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel wird als gering angenommen. Aufgrund dieser geringen Störwirkung kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der planerischen Festsetzungen einzelne Lebensstätten gehölzbewohnender und gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten sowie ggf. Niststätten von Bodenbrütern auf den landwirtschaftlichen Flächen und in den Ruderalstreifen der Gräben und des Jägerbachs betroffen sein könnten. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester und besetzte Fledermausquartiere zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verletzungs- und Tötungsverbot). Bodenbrütende Arten bauen ihre Nester in der Regel jedes Jahr erneut, so dass diese Nester nach der Brutphase keinem Schutz mehr unterliegen. Auch Nester von gehölzbrütenden Vogelarten, die nur über eine Brutperiode genutzt werden, verlieren nach Abschluss der Nutzung ihren Schutz. Allerdings können in den Gebäuden und Gehölzen auch alljährlich wiedergenutzte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, für die der Schutz auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung bestehen bleibt. Wenn solche Lebensstätten vorhanden sind, ist eine Fällung der Gehölze (außerhalb der Phase aktueller Nutzung) allerdings dennoch zulässig, wenn im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können (z. B. durch Anbringen von entsprechenden künstlichen Nisthilfen oder Fledermausquartieren). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. zusätzlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen die Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogel- und Fledermausarten zu beachten. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzte Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene ist jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Abrissarbeiten, Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob aktuell genutzte, einjährige Vogelnester und/oder dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und/oder Fledermausarten betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen (Sommer- und Winterquartiere), und ggf. weitere vorgezogene Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet wurde anhand einer Biotoptypenkartierung (nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV), NRW) sowie einer faunistischen Potentialanalyse für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden unter der Verwendung des Kartenmaterials der Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen und des Kartenmaterials des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

□ **Derzeitiger Zustand**

Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet. Bei der Ortsbegehung im April 2017 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden⁶:

Code	Biotoptyp ⁷ / Ausprägung
FM5	<u>Tieflandbach</u> An der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft der Jägerbach. Es handelt sich um einen stark begradigten Bach, der zwischen den landwirtschaftlichen Flächen verläuft und zur Entwässerung der Flächen beiträgt. Die Böschungsvegetation wird von folgenden Arten dominiert: Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Gewöhnliches Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>) und Gundermann (<i>Glechoma hederacea</i>)
HA5 (eh2)	<u>Lössacker, lockerer Lehacker (Wildkräuter, randlich vereinzelt)</u> Der überwiegende Flächenanteil des Änderungsbereichs wird ackerbaulich genutzt. Lediglich an den Ackersäumen sind vereinzelte Wildkräuter, z.B. Gewöhnliches Hirtentäschel (<i>Capsella bursa-pastoris</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Vogel-Sternmiere (<i>Stellaria media</i>), vorhanden.
HJ	<u>Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen</u> Die Gärten sind neben Rasenflächen durch mehrere Gehölzbestände aus Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>), Rot-Buche (<i>Fagus-sylvatica</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Ross-Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Tannen, Obstbäumen Rhododendron und Lorbeer-Kirsche geprägt.
SB2ab	<u>Wohnhaus 2-3-stöckig</u> Im Nordosten, angrenzend an die Kreisstraße „Osterbruchdamm“, und im Zentrum entlang der Straße „Auf dem Nettelacker“ befinden sich zwei Wohnhäuser mit Gartennutzung.
VA7	<u>Wohn-, Erschließungsstraße</u> Im Zentrum des Änderungsbereiches verläuft in West-Ost-Richtung der Flurweg.

⁶ s. Anlage: Karte Biotoptypen

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Biotoptypen Definitionen, Kartierschlüssel in NRW (Stand April 2014)

Im Zentrum des Änderungsbereiches verläuft die Straße „Auf dem Nettelacker“ zunächst in West-Ost-, dann in Nord-Süd-Richtung.

Tiere

Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten (vgl. Pkt. 1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet).

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Geltungsbereichs (z. B. Ackerfläche, Hausgarten) ist mit dem Vorkommen besonders empfindlicher Arten nicht zu rechnen. Eine Nutzung durch allgemein häufige Tierarten ist allerdings sehr wahrscheinlich. Als planungsrelevante Vogelart wurden zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung im April 2017 Feldlerchen (*Alauda arvensis*) südlich des Geltungsbereichs gesichtet. Des Weiteren können die Flächen z. B. als Habitat für den Feldsperling (*Passer montanus*) sowie als Jagdreviere für den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) dienen, die gemäß Quadrant 4 im Messtischblatt 3617⁸ ebenfalls aufgeführt sind. Gehölze sind lediglich in dem Hausgarten des Wohnhauses vorhanden. Einige Bäume bieten aufgrund ihres Durchmessers (BHD > 30 cm) Potential für Baumhöhlen. Die Gehölze sowie das Wohngebäude bieten daher potentielle Ruhestätten oder Quartiersstandorte für gehölz- und gebäudebewohnende Tierarten (z. B. Fledermaus- und Spechtarten). Der Jägerbach weist aufgrund seiner Strukturarmut, der Beeinflussung durch die angrenzende intensive ackerbauliche/gewerbliche Nutzung und durch die nur temporäre Wasserführung, insbesondere für empfindliche Tierarten, eine geringe Lebensraumqualität für Amphibien und Fische auf. Die Böschungsvegetation kann dennoch von Insekten und Kleinsäugetern besiedelt werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt. Da keine faunistischen Gutachten für das Plangebiet erstellt worden sind, können keine konkreten Aussagen zur faunistischen Vielfalt im Plangebiet gemacht werden. Allerdings ist auch hier aufgrund des anthropogenen Einfluss keine hohe biologische Vielfalt zu erwarten.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

⁸ LANUV – Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3617:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36174> (Zugriff: November 2017)

2.1.4 Fläche und Boden

❑ ***Derzeitiger Zustand***

Nach den Angaben der Bodenkarte von NRW (BK50)⁹ ist das Plangebiet von zwei Bodentypen geprägt. Die Fläche nördlich des Flurweges ist von dem Bodentyp Gley-Pseudogley (vereinzelt Gley-Braunerde) geprägt. Südlich des Flurweges liegt Pseudogley vor. Die Bodenart besteht überwiegend aus lehmigem Schluff und weist zum Teil Lössenlagerungen auf. Hinsichtlich der Bodenwerte weisen die Pseudogley-Böden mit Bodenwerten zwischen 45 - 65 mittlere Ertragszahlen auf.

❑ ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.5 Wasser

❑ ***Derzeitiger Zustand***

Grundwasser / Versickerung

Der Grundwasserkörper gehört zum „Große Aue Lockergestein“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Zustand ist ebenfalls als gut eingestuft. Der Flurabstand ist mit 13 - 20 dm sehr hoch. Die quartären Lockergesteine bilden hier überwiegend Porengrundwasserleiter mit mäßig bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Schutzfunktion ist im gesamten Gebiet als mittelmäßig bewertet. Die Versickerung ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse als „ungeeignet“ eingestuft.¹⁰

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer befinden sich vorwiegend an den Grenzen des Plangebietes. An der nordöstlichen Grenze verläuft der Jägerbach (Gewässer II. Ordnung); im Norden wird die Straße „Osterbruchdamm“ beidseitig von Entwässerungsgräben begleitet; zu der Verbindungsstraße zwischen „Osterbruchdamm“ und „Flurweg“ verläuft ein Entwässerungsgraben. Die genannten Gewässer unterliegen jahreszeitlich bedingten Wasserschwankungen und fallen mehrmals im Jahr trocken.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiets. Rund 0,4 km östlich bzw. rd. 1,4 km westlich liegen jedoch die Trinkwasserschutzgebiete Lübbecke-Masch (Gebiets-Nr. 371608) und Lübbecke (Gebiets-Nr. 371606). Des Weiteren befindet sich in rd. 0,7 km nördlicher Richtung das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers „Flöthe“¹¹.

❑ ***Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

⁹ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: November 2017)

¹⁰ IMA GDI NRW: Grundwasservorkommen, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Mai 2017)

¹¹ MKULNV NRW: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/> Karte für NRW (Zugriff: Mai 2017)

2.1.6 Klima / Luft

□ *Derzeitiger Zustand*

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschenden westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet in Lübbecke bei 9 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 600 - 700 mm/Jahr.¹²

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Demzufolge können die überwiegend mit Ackerland geprägten Bereiche als potentielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Insgesamt weist der Vorhabenbereich relativ homogene klimatische Verhältnisse auf. Deutliche Luftbewegungen bzw. Kaltluftströmungen sind aufgrund des fast ebenen Geländes, das nur eine leichte Süd-Nord-Neigung aufweist, nicht vorhanden.

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ ist im nahen Umfeld auf die westlich angrenzenden Gewerbeflächen hinzuweisen.

Es liegen keine konkreten Informationen zur Luftqualität im Plangebiet vor.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.7 Landschaft

□ *Derzeitiger Zustand*

In dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.¹³

Charakteristisch für die landschaftliche Gestalt des Änderungsbereichs und der Umgebung ist die offene landwirtschaftlich genutzte Landschaft, mit wenigen Anteilen an Gehölzen und vereinzelt Wohngebäuden. Im Westen und im Norden des Änderungsbereichs gliedern sich Gewerbe- und Wohngebiete der Stadt Lübbecke an.

¹² LANUV: Klimaatlas, <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx?O=1> (Zugriff: Mai 2017)

¹³ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmsberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Als „Störelement“ kann hingegen der im Nordosten an das Plangebiet angrenzende Gewerbebetrieb bezeichnet werden, dessen Hallen deutlich in der Landschaft zu sehen sind und als Vorbelastung urbaner Prägung eingestuft werden kann.

Insgesamt ist die Topografie des Änderungsbereiches nur durch eine leichte Süd-Nord-Neigung gekennzeichnet, bei der das Gelände geringfügig abfällt.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.8 Mensch

□ Derzeitiger Zustand

Im Änderungsbereich befindet sich ein Wohnhaus. Weitere Wohnhäuser befinden sich direkt angrenzend oder in naher Umgebung an den Änderungsbereich. Die überwiegende Fläche des Änderungsbereichs wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt Wege, die den Änderungsbereich durchqueren werden als Wirtschafts- und Spazierwege genutzt und unterliegen einer Erholungs- und Freizeitnutzung.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

□ Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich liegt im sehr großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Für den Kulturlandschaftsbereich „Wiehengebirgsvorland“ sind historisch abgeleitete Landnutzungsformen, Siedlungsstrukturen und eine besondere archäologische Fundstelle verzeichnet worden.¹⁴

Als bodengebundene Sachgüter sind im Änderungsbereich Nachweise über Lagerstätten von Steinsalz, Kies und Sand vorhanden.¹⁵ Weiterhin sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Straßen sowie die Wohnhäuser mit ihren Gärten als Sachgüter zu nennen. Im Flächennutzungsplan sind Bereiche für die Freihaltung von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszügen dargestellt, die außerhalb des südwestlichen Geltungsbereichs anschließen. Parallel zum Flurweg verläuft ein unterirdisches 30 kV Erdkabel. Im Nordosten durchquert die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Richtfunk-Trasse Nr. 574 101/007 den Änderungsbereich.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln 2007

¹⁵ IMA GDI NRW: Rohstoffkundliche Übersichtskarte 1:500.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Mai 2017)

2.1.10 Wechselbeziehungen

□ **Derzeitiger Zustand**

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Durch die Planung werden bisher unversiegelte Bereiche planungsrechtlich für gewerbliche Bauflächen vorbereitet. Es kommt zu einer Neuversiegelung von bisher unversiegelten Bereichen, die aufgrund der Auswirkungen auf die Naturhaushaltsfunktionen, den Artenschutz und der Natura-2000-Verträglichkeit zu beurteilen und zu bewerten sind.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan in „Gewerbliche Baufläche“ ermöglicht eine flächendeckende Überbauung von Lebensraumfunktionen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Im Änderungsbereich sind hauptsächlich Ackerflächen betroffen, die als Lebensraum für Pflanzen sowie als Brutrevier, Habitat und Nahrungsraum für Vogelarten dauerhaft verloren gehen. Des Weiteren ist ein Wohnhaus mit gehölzreichem Hausgarten betroffen. Die Gehölze des Hausgartens und das Wohnhaus können Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum und Brutstandorte bzw. als Quartiersstandorte dienen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurde von 43 planungsrelevanten Vogelarten für 7 Vogelarten eine mögliche Betroffenheit als Brutstandort ermittelt: Waldohreule, Wachtel, Kuckuck, Kleinspecht, Nachtigall, Feldsperling und Bluthänfling (vgl. Pkt. 1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet). Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben werden ggf. bauzeitliche und/oder fachgutachterliche Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. 1.3.2 Prüfung der Verbotsstatbestände).

Bei einer Bebauung stellt sich durch den Nahrungs- und Lebensraumverlust eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung der Grundfläche vorbereitet. Die Bodenfunktionen als Lebensraum, als Speicher- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf, sowie Pufferfunktion und als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig.

Diese Versiegelung des Bodens ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Durch eine relativ großflächige Überbauung des Änderungsbereiches mit Gewerbeflächen und der damit einhergehenden Bodenversiegelung sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung sowie die Versickerung von Niederschlagswasser zu erwarten. Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann nicht versickern und wird ggf. beschleunigt der Vorflut zugeführt.

Die Oberflächengewässer im Änderungsbereich können aufgrund ihrer randlichen Lage voraussichtlich auf nachfolgender Planungsebene im Bestand erhalten werden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen können erst zum Zeitpunkt eines B-Planverfahrens getroffen werden.

Aufgrund der flächendeckenden Neuversiegelung sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet zu erwarten.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer Veränderung der lokal-klimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über den Flächen

wird verringert und die Luftfeuchte herabgesetzt. Aufgrund der geringen Geländeneigung (in Süd-Nord-Richtung) ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Gewerbeflächen, wie sie durch die geplante Neudarstellung vorbereitet wird, generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Die bereits bestehenden Gewerbeflächen westlich des Änderungsbereiches und den vereinzelt Gewerbebetrieben im Norden und Nordosten, kann der Vorhabenbereich in Bezug auf das Landschaftsbild bereits als „vorbelastet“ bezeichnet werden. Dennoch geht mit der Flächennutzungsplanänderung in „gewerbliche Flächen“ ein Verlust der bisher ackerbaulich und ländlich geprägten Landschaft einher, die in ihrer ursprünglichen Eigenart, Schönheit und Naturnähe nicht weiter bestehen bleibt.

Daher ist für das Schutzgut Landschaft von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch

Die Verwirklichung der baulichen Neuordnung im Änderungsbereich führt generell zu einer Erweiterung der Gewerbeflächen. Die Stadt Lübbecke geht davon aus, dass die bestehende Wohnnutzung im Änderungsbereich mittelfristig aufgegeben wird bzw. dass einvernehmliche Lösungen getroffen werden. Die während der Bauphase entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind nur von kurzfristiger Dauer und bleiben daher bei der Auswirkungsprognose bzgl. Wohn- und Erholungsfunktionen oder die menschliche Gesundheit unberücksichtigt. Ob erhebliche Auswirkungen (Geruchs-, Geräusch-, Staubemissionen etc.) mit der Änderung verbunden sind, kann erst im Zuge eines Bebauungsplanes ermittelt werden. Dort sind die maßgeblichen Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit nachweislich einzuhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen wären durch den Verlust der Fläche zwar zu erwarten, jedoch befinden sich im unmittelbaren Umfeld weitere Flächen mit nahezu gleichen Erholungsmöglichkeiten.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur geht ein Teilbereich des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ verloren. Jedoch ist dieser Kulturlandschaftsbereich bereits durch angrenzende gewerbliche Nutzungen geprägt und wird aus diesem Grund als unerhebliche Auswirkung eingestuft.

Als Sachgüter gehen die landwirtschaftlichen Flächen sowie ein Wohnhaus mit Garten dauerhaft verloren. Die Lagerstätten aus Steinsalz, Kies und Sand werden in ihrer Abbaubarkeit behindert.

Das Erdkabel und die Richtfunk-Trasse können voraussichtlich auf nachfolgender Planungsebene hinreichend geschützt werden.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen wird nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung eingestuft.

Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 15 (1) des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.

2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen sind möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden..
- Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Gebäuden, Vegetation und Bodenoberfläche, während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob

dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)¹⁶ der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibend Kompensationsbedarf.

Auf Ebene der FNP-Änderung erfolgt lediglich eine überschlägige Bilanzierung, bei der ein anzunehmendes Maß an Versiegelung im Zuge der Planung angenommen wird.

¹⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Ist-Zustand.

Biotoptyp / Bestand	Kürzel	Größe (in m²)	Wertstufe [Wf]	Flächenwert [WE]
Tieflandbach	FM5	624	5	3.120
Lössacker, lockerer Lehmacker (Wildkräuter, randlich vereinzelt)	HA5 (eh2)	46.346	2	92.692
Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen	HJ	2.293	3	6.879
Wohnhaus, 2-3-stöckig	SG2ab	636	0	0
Wohn-, Erschließungsstraße	VA7	1.730	0	0
Summe		51.629		102.691

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Planzustand.

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m²)	Fläche (in m²)	Wertfaktor [Wf]	Flächenwert [WE]
Art der baulichen Nutzung: Gewerbliche Bauflä- che (GRZ 0,8)	51.629			
davon 80 % versiegelbar		41.303	0	0
davon 20 % unversiegelt		10.326	2	20.652
Summe	51.269			20.652

☐ Fazit zur Eingriffsregelung

Die überschlägige Bilanzierung hat einen Wertverlust von **82.039 Werteinheiten** ergeben. Das genaue Kompensationsdefizit und die Maßnahmen zur Kompensation sind auf nachge-
lagerter Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren. Im FNP der Stadt Lübbecke
sind Konzentrationsräume für naturschutzfachliche Kompensationsflächen dargestellt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung stellt die im Regionalplan dargestellte Fläche des Änderungsbereichs als Be-
reich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Mit der 5. Änderung des Flä-
chennutzungsplans kommt die Stadt Lübbecke der starken Nachfrage für gewerb-
lich/industrielle Nutzungen (GIB) nach. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist
für den Arbeitsmarkt der Stadt Lübbecke von hoher Bedeutung. Daher ist für die zukünftige
gewerbliche Entwicklung in der Stadt Lübbecke die Darstellung von zusätzlichen gewerbli-
chen Bauflächen erforderlich. Die Stadt Lübbecke hat eine umfangreiche Prüfung der noch
vorhandenen Flächenpotenziale auf der Basis der Realnutzungskartierung und der beste-
henden Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan durchgeführt. Die Flä-
chen hierfür sind im Teil I der Begründung unter Kapitel 2.2 „Prüfung der vorhandenen Flä-
chenreserven“ aufgeführt.

Der Änderungsbereich bietet sich für die Entwicklung eines Gewerbegebietes aus den nachstehenden Gründen besonders an:

- Unmittelbar westlich und nördlich angrenzend sind im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Gewerbegebietsdarstellung wird mit dieser 5. Flächennutzungsplanänderung in östliche bzw. südliche Richtung erweitert.
- Östlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich bereits Gewerbebetriebe. Westlich des Heuweges sind bereits umfangreiche Gewerbegebiete vorhanden. Damit wird ein etablierter Standort räumlich erweitert und die Gewerbegebiete auf den nördlichen Bereich des Stadtgebietes konzentriert. Durch die Konzentration wird das Auffinden der Gewerbegebiete/ Gewerbebetriebe insbesondere für Ortsunkundige erleichtert.
- Der Änderungsbereich ist ausgehend vom Heuweg über die Kreisstraße K 62 und den Flurweg sehr gut an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der Änderungsbereich kann damit sowohl von Kunden als auch von Arbeitnehmern sehr gut erreicht werden.
- Der günstige Flächenzuschnitt ermöglicht ein flexibles Parzellierungskonzept. Somit können sich Betriebe mit unterschiedlichem Flächenbedarf ansiedeln.

Das Plangebiet ist mit 5,2 ha ausreichend dimensioniert, um die bestehende Nachfrage zu bedienen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargelegt, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Im Plangebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)¹⁷.
- Die Ausführungen zum Artenschutz sind als Potentialanalyse konzipiert.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des GEOPORTALS NRW¹⁸ und des Umwelt-Portals NRW¹⁹ ausgewertet.

¹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008

¹⁸ IMA GDI NRW: <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Mai 2017)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke verfolgt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) das Ziel der steigenden Nachfrage an Bereichen für gewerblich/industrieller Nutzung Rechnung zu tragen. Der Änderungsbereich verfügt über eine Größe von 5,2 ha und liegt im nördlichen Teil der Stadt Lübbecke. Aktuell wird der Änderungsbereich vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, mit insgesamt drei Wohngebäuden im Norden und im Westen innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan bereits für gewerblich/industrielle Nutzung dargestellt und stellt die Erweiterung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes entlang der Straße „Heuweg“ dar.

Mit der 5. FNP Änderung ist im Geltungsbereich eine Neuversiegelung möglich und bedeutet somit einen Verlust an überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächeninanspruchnahme führt infolge der Versiegelung zu einem Verlust der Vegetation, der Bodenfunktionen und zu einer Änderung des Wasserhaushaltes. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind daher als erheblich einzustufen. Der Änderungsbereich ist auf der einen Seite zwar durch die bestehenden Gewerbebetriebe in der Umgebung im Schutzgut Landschaftsbild bereits vorgeschädigt, jedoch ist der Verlust der ländlich geprägten Landschaft als erhebliche Beeinträchtigung in ihrer ursprünglichen Eigenart, Schönheit und Naturnähe zu bewerten. Als Sachgüter gehen die landwirtschaftlichen Flächen und ein Wohnhaus mit Garten dauerhaft verloren. Die Lagerstätten aus Steinsalz, Kies und Sand werden in ihrer Abbaubarkeit behindert. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch auf das Schutzgut Sachgüter nicht zu erwarten. Das Erdkabel sowie die Richtfunk-Trasse können voraussichtlich auf nachfolgender Planungsebene hinreichend geschützt werden. Die bestehende Wohnnutzung im Änderungsbereich muss mittelfristig aufgegeben werden, bzw. es muss eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. Da die Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit nachweislich einzuhalten sind, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Somit verbleiben vorerst erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, der Biotop- und Lebensraumstrukturen, Wasser und Landschaft, die als Eingriffe in die Bilanzierung einzustellen sind.

Für die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete wird aufgrund ihrer Entfernung zum Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung angenommen, dass keine unvermeidbaren erheblichen

¹⁹ MKULNV NRW: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/> Karte für NRW (Zugriff: Mai 2017)

Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Vertiefende Prüfungen für Betriebe mit stofflichen Emissionen werden auf nachfolgender Planungsebene erforderlich. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig in dem Allgemeinen Landschaftsschutzgebiet (LSG-3518-001). Die Entwicklung gewerblich-industrieller Nutzungen ist mit den Zielen des LSGs nicht vereinbar. Da die bauliche Inanspruchnahme jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurde, geht die Stadt Lübbecke davon aus, dass hier die Belange des LSGs zurückgestellt werden können. Für die weiteren nahegelegenen NSGs, LSGs und den Naturpark besteht keine Betroffenheit, die die Schutzgebiets-Verordnungen tangieren werden.

Gemäß der vorsorglichen Prüfung zeichnen sich keine dauerhaft unlösbaren Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Allerdings können auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich werden, insbesondere zeitliche Anpassungen der Baumaßnahmen oder die Schaffung von Ersatzquartieren.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008) überschlägig bilanziert (Kompensationsdefizit: 82.039 Werteinheiten). Das genaue Kompensationsdefizit und die Maßnahmen zur Kompensation sind auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren.

ANHANG

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1
- Biotoptypenkartierung

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT**Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge**

aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Schaffung einer gewerblichen Baufläche auf einer bisher überwiegend als Ackerland genutzten Fläche.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Es kommt zu einer Neuversiegelung von Boden, zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Konkrete Aussagen nicht getroffen werden, allerdings wird aktuell keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwartet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Umfeld des Geltungsbereichs sind bereits mehrere Gewerbebetriebe vorhanden. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt können zwar auftreten, sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Der hohe Versiegelungsgrad des Geltungsbereichs kann bei Starkregenereignissen kurzfristig zu hohen Oberflächenabflüssen führen. Der Umgang mit klimarelevanten Auswirkungen ist auf nachgeordneter Planungsebene zu klären.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche (Ackerfläche). Lebensraumverlust für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Bisher unversiegelte Flächen (Ackerfläche) werden neu versiegelt, die nicht mehr als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Luft	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe sowie durch das zukünftige Gewerbe werden sich gegenüber der aktuellen Nutzung erhöhen. Beeinträchtigungen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ermitteln.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfällt überwiegend Ackerfläche mit einer klimausgleichenden Funktion. Über eine geringfügige Änderung des Lokalklimas hinaus, wird generell keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließ- lich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaft	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die FNP-Änderung wird die Errichtung gewerbliche Gebäude ermöglicht, die als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten sind.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung kein großes Artenspektrum nachgewiesen werden. Zur Vielfalt der Fauna kann ohne ausführliche Untersuchung keine konkrete Aussage gemacht werden.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete liegen in rd. 2,5 und 8 km Entfernung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000 Gebiete wird aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung kann erst auf nachgeordneter Planungsebene konkret beantwortet werden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Ein Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ geht verloren. Allerdings wird im Vergleich zum aktuellen Bestand keine zusätzliche Beeinträchtigung erwartet.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Verlust von Ackerfläche und ggf. eines Wohnhauses.
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Erschließung über vorhandene Straßen möglich.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Ziele des Landschaftsplans werden zur Entwurfsfassung ergänzt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenz- werte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3617

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Säume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume

Art	Status	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	FlieG	KlGehoe	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			in NRW (KON)	in NRW (ATL)						
Vögel											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na			FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-			FoRu!	FoRu			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!			(Na)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na		(Na)	Na			FoRu!
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	(Na)				FoRu!
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			FoRu!	FoRu!			
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	(FoRu)		FoRu!	(FoRu)			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	Na			(Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na			Na			FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)		Na				FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(FoRu)		(Na)			FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U	FoRu!		Na				
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U			(FoRu)				
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	FoRu			(FoRu)			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U-			FoRu!				

Lebensraumkategorien

FlieG	Fließgewässer
KlGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
Aeck	Äcker, Weinberge
Saeu	Säume
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume

Lebensstätten Kategorien

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Biogeographische Region

ATL	Atlantische biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen das Tiefland)
KON	Kontinentale biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen die Mittelgebirge)

